Wien, Donnerstag, den 9. März 1899. **XXXII. Jahrgang. Nr. 10.**

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. **Carl Ritter von Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Sind Stiftungsbezüge cedirbar?

Von Dr. Emanuel Adler, Concipient der Prager Finanzprocuratur.

Als Typus der Fälle, für welche die Beantwortung unserer Frage in erster Linie von Wichtigkeit ist, möge folgendes Beispiel angesehen werden: Dem A. wird ein Stiftsplatz einer für seine Familie bestehenden Stiftung verliehen. Auf Grund dieser Verleihung bezieht er laut Stiftsbrief auf Lebenszeit aus den Stiftungseinkünften zu seinem Unterhalt den Betrag jährlicher 800 fl., die ihm zu Beginn eines jeden Jahres ausgezahlt werden. Zur Bezahlung einer älteren Schuld, die in mehreren Raten getilgt werden soll, cedirt A. seinem Gläubiger entsprechende Quoten des Stiftungsbezuges, jedoch so, daß ihm selbst jährlich die Summe von 500 fl. verbleibt.

Der Gläubiger legt diesen Cessionsvertrag der Stiftungsverwaltung vor mit dem Ersuchen, nach dessen Maßgabe die ihm cedirten Theilbeträge der Stiftungsgenüsse für die durch den Vertrag festgesetzte Anzahl von Jahren nicht dem Stiftling A., sondern ihm als Cessionar oder seinem Bevollmächtigten auszuzahlen; die Stiftungsverwaltung legt das Ansuchen zur Beurtheilung der Zulässigkeit seiner Bewilligung der politischen Landesstelle als Stiftungs-Oberaufsichtsbehörde vor. Diese Prüfung wird nun nach zwei Richtungen hin vorzunehmen sein; einerseits nämlich, ob vom Standpunkt der Stiftungstutel darein gewilligt werden darf, andererseits aber, ob nicht vom Standpunkt des Civilrechtes der Stiftling durch die Stiftungsverleihung ein Recht erworben habe, über das er frei und ohne jede Beschränkung verfügen darf, so daß auch sein Gläubiger berechtigt wäre, die an ihn geschehene Cession erforderlichenfalls im Executionswege durchzusetzen. Denn soweit letzteres der Fall wäre, müßte das Gesuch des Gläubigers bewilligt werden, mag sich auch die Stiftungstutel hiezu wie immer verhalten, da dann durch eine Weigerung der Stiftungsbehörde, die Cession anzuerkennen, thatsächlich nur die eine Wirkung erzielt würde, daß aus der Execution für den Stiftling Unannehmlichkeiten und Kosten erwachsen.

Zu den wichtigsten Pflichten der die Stiftungsaufsicht führenden Behörden gehört die Ueberwachung der Realisirung des stifterischen Willens, wie er im Stiftsbriefe seinen endgiltigen Ausdruck gefunden hat, und diese Controle muß sich daher auch darauf erstrecken, ob die Einkünfte der Stiftung von Demjenigen, welchem der Stiftungsgenuß zugewendet wird, nach dem Willen des Stifters verwendet werden.[1] In der Praxis allerdings wird diese Ueberwachung nicht immer in gleicher Weise sich durchführen lassen und sie wird umso größeren Schwierigkeiten begegnen, je weniger präcis der Stiftungszweck bezeichnet und je weniger genau er abgegrenzt erscheint. Am einfachsten gestaltet sie sich, wenn der Stiftungsgenuß als Belohnung oder Vergütung für eine bestimmte Thätigkeit gewährt wird. So ist z. B. bei einer Messenstiftung[2] oder einer Graberhaltungsstiftung die Erfüllung des Stiftungszweckes evident, wenn von den Bedachten (oder deren Stellvertreter, beziehungsweise Gehilfen) die Messe gelesen oder das Grab erhalten wird. Minder einfach gestaltet sich jedoch die Ueberwachung dann, wenn die Stiftungsbezüge erst vom Stiftling einem bestimmten Zwecke zugeführt werden sollen; sie wird jedoch auch in diesem Falle wesentlich erleichtert, wenn dieser Zweck nur hinreichend genau umschrieben ist.

Nehmen wir als Beispiel eine Reisestipendien-Stiftung für Künstler oder Gelehrte. Hier ist es klar, daß das Stipendium in vorschriftswidriger Weise verwendet wurde, wenn der Stipendist die Reise überhaupt nicht unternimmt, gleichgiltig, wie er es sonst verwendet. Nicht minder aber ist dies der Fall, wenn er zwar früher einmal die Reise unternommen hat, die ihm nunmehr verliehenen Stiftungsbezüge aber in anderer Weise verbraucht, denn auch dann hat er sie dem vom Stifter gewollten Zwecke nicht zugeführt. Wohl aber ist dieser Zweck erfüllt, wenn Derjenige, welchem das Stipendium zwar bereits verliehen, aber noch nicht flüssig gemacht wurde, die

[1] Das ergibt sich zweifellos, wenn auch nicht mit voller Bestimmtheit aus dem Wortlaute, so doch aus dem Sinne einzelner gesetzlicher Vorschriften. So überträgt das Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841, P.-G.-S., Band 69, Nr. 60, welches die Competenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen regelt, den politischen Behörden unter Anderem auch „die Obsorge, um von Seite der politischen Behörden und Derjenigen, welche die Stiftung genießen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken". Ebenso bestimmt die Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, unter C. § 35, daß die Statthalterei als oberste Stiftungsbehörde im Kronland, „insoferne ihr Einfluß nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Stiftsbriefe beschränkt ist, darauf zu halten (habe), daß . . . . die Stiftungsverbindlichkeiten genau vollzogen werden". Unter diesen Stiftungsverbindlichkeiten, beziehungsweise Pflichten der Stiftlinge sind wohl nicht nur die diesen ausdrücklich auferlegten Aufgaben, wie z. B. für den Stifter zu beten, die ja überdies nur selten sind, sondern in erster Reihe die stiftungsgemäße Verwendung zu verstehen. — Vgl. auch Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Auflage, 1. Band, Seite 293, Ulbrich, Handbuch der österr. politischen Verwaltung 1890, II. Band, Seite 6, Hernritt, Art. Stiftungen in Mischler-Ulbrichs österr. Staatswörterbuch, Seite 1183 und 1185.

[2] Bei kirchlichen Stiftungen obliegt die Ueberwachung den politischen Behörden in Gemeinschaft mit den kirchlichen; vgl. das citirte Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841.

Reise sofort antritt und zu diesem Zwecke die Kosten durch ein Darlehen aufbringt, zu dessen Tilgung er dem Gläubiger das Stipendium überweist. Denn hat er auch in diesem Falle nicht mit dem ihm aus der Stiftung zukommenden Gelde die Reisekosten bestritten, so hat er dies doch mit den daraus fließenden Mitteln gethan, und die Erfüllung des Stiftungszweckes ist wohl offenbar. Wurde vollends das Stipendium dem damit Bedachten ausgezahlt und von diesem die Reise unternommen, so muß das Gleiche angenommen werden. Eine etwaige Ueberprüfung in der Richtung, ob der Stipendist die Kosten ausschließlich aus diesem Bezug bestritten, ob er denselben zur Gänze aufgebraucht oder aber einen Theil erspart habe, ob er die Reise auch dann angetreten hätte, wenn ihm das Stipendium nicht verliehen worden wäre, endlich ob er gerade das ihm ausbezahlte Stipendium zur Bestreitung der Reiseauslagen verwendet oder aber dasselbe anderen Zwecken zugeführt und sonstiges eigenes Vermögen auf der Reise verbraucht habe, nach allen diesen Richtungen ist — von speciellen Bestimmungen des Stiftsbriefes abgesehen — eine Ueberwachung rechtlich unzulässig oder doch praktisch undurchführbar. Es ist aber evident, daß der Stiftungszweck nicht erfüllt wird, wenn der Bedachte zwar die Reise unternimmt, aber das ihm zur Bestreitung der Reisekosten zugewiesene Stipendium seinen Gläubigern zur Bezahlung von Schulden, die mit der Reise in keinerlei Verbindung stehen, cedirt. Der Stifter hat ja die Einkünfte der Stiftung zur Unternehmung von Reisen, nicht aber zur Bezahlung von Schulden der Stipendisten bestimmt.

Die Schwierigkeit der Ueberwachung zeigt sich sofort, sobald die Bezeichnung des Zweckes der Stiftung an Präcision verliert. Das ist insbesondere der Fall, wenn ihre Einkünfte „zum Unterhalte gewisser Personen“[1] bestimmt sind. Soll sie zur Bestreitung eines standesgemäßen Unterhaltes dienen, dann wäre allerdings darauf zu achten, ob die Stiftlinge, soweit es die Stiftungsbezüge ermöglichen, auch wirklich einen standesgemäßen Aufwand treiben. Fehlt aber diese nähere Bezeichnung, sollen also die Stiftungseinkünfte schlechthin zum Unterhalte der Bedachten dienen, dann ist an eine Controle der Verwendung der Bezüge regelmäßig gar nicht zu denken, weil sich nur selten und stets mit großen Schwierigkeiten würde feststellen lassen, daß dieselben nicht zum Unterhalte — der ja doch irgendwie bestritten worden sein muß — sondern in einer zu demselben in keiner wie immer gearteten Beziehung stehenden Art Verwendung fanden. Dazu kommt, daß der Stiftling wohl auch nach dem stifterischen Willen, wenn er eigenes Vermögen besitzt, den Stiftungsbezug lediglich als einen Zuschuß zur Bestreitung seines Unterhaltes betrachten darf,[2] den er sicherlich nicht zur Gänze aufzubrauchen schuldig ist. Dadurch wird aber eine Ueberwachung noch mehr erschwert.

Allein diese factische Ungebundenheit darf doch niemals so weit gehen, daß der Stiftling sich die Erfüllung des Stiftungszweckes selbst von Vornherein unmöglich machen dürfte. Hat er den bestimmten Betrag aus den Stiftungseinkünften empfangen, so soll er ihn zu seinem Unterhalte verwenden. Daß er ihn factisch z. B. allsogleich verschenken oder damit alte Schulden bezahlen kann, vermag an dieser Verbindlichkeit natürlich nichts zu ändern. Ueberträgt er aber zu den genannten Zwecken den Bezug ganz oder zum Theil für eine oder auch mehrere künftige Bezugsperioden schon im Voraus an Andere, dann kann er diese Verbindlichkeit gar nicht erfüllen. Dann ist aber auch die Verletzung der stifterischen Anordnung offensichtlich, welche ja dem Stiftling zu seinem Unterhalte eine jährliche Rente von bestimmtem Betrage zukommen lassen, nicht aber anderen Personen nach Wahl dieses Stiftlings, sei es auch auf Grund ihrer Forderungen gegen denselben, die Stiftungswohlthaten zuwenden will.

Hat nun die Stiftungsbehörde erkannt, daß die Verwendung der Bezüge durch den Stiftling in einer mit dem stifterischen Willen in Widerspruch stehenden Weise erfolgt ist,[3] so ist es ihre Pflicht, Abhilfe zu schaffen. Zweifellos kann sie dies durch Ermahnungen

[1] § 646 a. b. G.-B.

[2] Dabei ist natürlich die Voraussetzung zu machen, daß die Dürftigkeit nicht Voraussetzung für die Verleihung der Stiftsplätze ist.

[3] Zur Feststellung dieser Thatsache ist unter allen Umständen die politische Behörde ausschließlich competent, also auch dann, wenn dieselbe eine Incidenzfrage in einem Civilprocesse bildet. Vgl. das citirte Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841.

oder Aufforderungen versuchen. Sind das aber ihre einzigen Mittel und stehen ihr nicht radicalere zu Gebote? Die Antwort auf diese Frage müssen wir sofort erhalten, sobald wir festzustellen haben, welchen civilrechtlichen Charakter die Verbindlichkeit des Stiftlings hat, die Stiftungsbezüge im Sinne der stifterischen Anordnung zu verwenden.

Diese Verbindlichkeit des Stiftlings besteht darin, das aus der Stiftung Empfangene zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden, und da die Zuwendung an ihn eine unentgeltliche ist, so stellt sich diese Verpflichtung als ein Auftrag (Auflage, Modus) dar, welcher an die Stiftungsverleihung geknüpft ist;[1] denn der Auftrag ist eben die, auf eine unentgeltliche und freiwillige Zuwendung eines Vermögensvortheils gelegte Verbindlichkeit,[2] das Empfangene zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden oder sonst etwas dafür zu leisten.[3] Wie nun ein solcher Auftrag zweifellos vorhanden ist, wenn der Stiftling sein Stipendium zu einer bestimmten Reise verwenden soll, so muß das Gleiche auch für den Fall gelten, wenn die Stiftungsbezüge zu seinem standesgemäßen Unterhalt oder auch zu seinem Unterhalt schlechthin zu dienen haben.

Schließt aber die Verpflichtung des Stiftlings zur Verwendung seiner Stiftungsbezüge in der vom Stifter vorgeschriebenen Art eine Auflage in sich, so ist damit auch die Frage nach den rechtlichen Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung von selbst gegeben. Denn das Gesetz erklärt den Auftrag als eine auflösende Bedingung, so daß durch dessen Nichterfüllung das Zugewendete verwirkt sein solle (§ 709 a. b. G.-B.). Steht also fest, daß die Verwendung in vorschriftswidriger Weise erfolgt ist, dann ist der Stiftling verpflichtet, das aus der Stiftung Bezogene, aber stiftungswidrig Verwendete rückzustellen, beziehungsweise zu ersetzen, wozu er nöthigenfalls auch im Civilrechtswege verhalten werden kann.[4] Vorauszusetzen ist dabei allerdings, daß die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeit nicht ohne Verschulden des Bedachten unmöglich geworden ist (§ 710).

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber die Grenzen der freien Meinungsäußerung.

Beschluß des Stadtrathes von Kaaden, betreffend den Ausdruck der Theilnahme für die Vertretung der Stadt Graz anläßlich ihrer Auflösung.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. Januar 1899 über die Beschwerde des Stadtrathes der Stadtgemeinde Kaaden, durch Dr. Karl Reif, de präs. 2. November 1898, Z. 385 R.-G., wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der freien Meinungsäußerung zu Recht erkannt: Durch den Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kaaden vom 16. Juni 1898, Z. 15.929, und die denselben bestätigenden Erlässe der k. k. böhmischen Statthalterei vom 9. Juli 1898, Z. 108.563 und des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1898, Z. 27.366, hat eine Verletzung des durch den Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes der freien Meinungsäußerung stattgefunden.

[1] Das a. b. G.-B. behandelt die Auflage nur mit Bezug auf Zuwendung durch letzten Willen (§§ 709—712), diese Bestimmungen gelten jedoch analog für andere Fälle des Modus. Unger (System, II., Seite 101) behauptet zwar, daß eine Auflage nur bei letztwilligen Verfügungen und Schenkungen vorkommen könne, mit Recht aber erklärt Krainz (System I, § 114) als Auflage jede bei einer unentgeltlichen Vermögenszuwendung, welcher Art immer, dem Erwerber auferlegte Last des von ihm näher bezeichneten Inhalts.

[2] Diese Verbindlichkeit wird dem Stiftling nicht etwa durch das die Stiftung verleihende Organ auferlegt, sondern voluntate fundatoris, da ja dieser die Stiftungseinkünfte für die von ihm nach bestimmten Merkmalen bezeichneten Personen zu dem bestimmten Zwecke gewidmet hat, während das genannte Organ lediglich jene Personen nominirt, denen der Stiftungsgenuß mit Rücksicht auf jene Merkmale zukommen soll.

[3] Unger, System, II., Seite 101, Arndts, Pandekten, § 74; doch müssen für das österr. Recht rücksichtlich der Leistung, in welcher der Modus bestehen kann, die von Krainz a. a. O. angeführten Beschränkungen gemacht werden.

[4] Unger, System, II., Seite 227, Krainz, System, § 115, Pfaff-Hofmann, Commentar, II., Seite 618.

Gründe: Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Kaaden hat mit dem Bescheide vom 16. Juni 1898, Z. 15.929, den Vollzug des vom Kaadner Stadtrathe in der Sitzung vom 10. Juni 1898 gefaßten Beschlusses, des Inhaltes: „Der Stadtrath der Stadtgemeinde Kaaden spricht dem bestandenen Gemeinderathe von Graz die wärmste Antheilnahme aus, und gibt zugleich dem Wunsche Ausdruck, daß der den Deutschen in Oesterreich aufgezwungene Kampf zum endlichen Siege führen möge", im Grunde des § 102 der Gemeinde=Ordnung sistirt, weil hiedurch der im § 28 Gemeinde=Ordnung festgesetzte Wirkungskreis der Gemeinde überschritten worden ist. Die k. k. Statthalterei in Prag hat mit dem Erlasse vom 9. Juli 1898, Z. 108.563, dem hiegegen ergriffenen Recurse aus den Gründen des angefochtenen Bescheides und in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß durch jenen Beschluß die zulässigen Grenzen der freien Meinungsäußerung überschritten worden sind. Auch das k. k. Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 27. August 1898, Z. 27.366, dem Recurse des Stadtrathes in Kaaden im Hinblicke auf die Zeitumstände, unter denen der fragliche Beschluß gefaßt worden war, aus den Motiven der Statthalterei=Entscheidung keine Folge gegeben.

Wider diese Entscheidungen erhebt der Stadtrath von Kaaden Beschwerde und führt dieselbe nachstehend aus: Es wird nicht näher begründet, wieso diese Zeitumstände die Untersagung des Beschlusses rechtfertigen. Ein solcher allgemeiner Hinweis auf die Zeitverhältnisse würde zur Sistirung eines jeden Beschlusses genügen. Eine Ueberschreitung des im § 28 Gemeinde-Ordnung festgesetzten Wirkungskreises liegt nicht vor, weil der Stadtrath in Kaaden mit jenem Beschlusse überhaupt eine Anordnung oder Verfügung nicht getroffen hat, und weil überdies die Thätigkeit der Gemeinde nicht ausschließlich auf die Besorgung der ihr im selbstständigen Wirkungskreise zugewiesenen Agenden beschränkt ist. Jede Gemeinde kann in die Lage kommen, auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, eine Thätigkeit zu entwickeln, welche, so lange sie den Gesetzen nicht widerstreitet, nicht beanständet werden kann! Zu diesem Gebiete zählt auch das Recht der freien Meinungsäußerung in der gesetzlich statthaften Form. Der Inhalt der an den bestandenen Gemeinderath in Graz gerichteten Zuschrift enthält aber nichts, was den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft, oder was die zulässigen Grenzen der freien Meinungsäußerung überschreiten würde. Dieses Recht ist also durch die Untersagung des in Rede stehenden Beschlusses verletzt worden, was auszusprechen gebeten wird.

Das k. k. Ministerium des Innern hat eine Gegenschrift nicht erstattet; bei der mündlichen Verhandlung wurde von dessen Vertreter im Wesen Folgendes geltend gemacht: Der fragliche Beschluß liege weder in dem selbstständigen, noch übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde Kaaden; Angelegenheiten der Gemeinde Graz berühren den gesetzlichen Wirkungskreis der Gemeinde Kaaden in keiner Weise. Der erwähnte Beschluß überschreite aber auch die Grenzen der freien Meinungsäußerung; es sei eine Zuschrift an den bestandenen Gemeinderath von Graz abgeschickt, also eine Verfügung getroffen worden zum Zwecke der unerlaubten Demonstration gegen die Regierung. Mit der Ueberschreitung der Grenzen des durch die Gemeinde=Ordnung bestimmten Wirkungskreises und der durch das Staatsgrundgesetz eingeräumten Meinungsäußerung seien die Voraussetzungen zur Sistirung des Beschlusses gegeben gewesen.

Die Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.=G.=Bl. Nr. 142, steht Jedermann, somit auch Gemeindevertretungen das Recht zu, die Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Es ist daher im vorliegenden Falle nur noch zu prüfen, ob durch den Inhalt oder die Form des beanständeten Beschlusses die der Meinungsäußerung gezogenen gesetzlichen Schranken überschritten wurden.

Dies ist nicht der Fall, weder in dem Ausdrucke der Theilnahme für die Vertretung der Stadt Graz anläßlich ihrer Auflösung, noch in dem Wunsche, daß die politischen Bestrebungen der Deutschen zum Siege führen mögen, noch endlich auch in der Veröffentlichung des diesfälligen Beschlusses kann an sich etwas Gesetzwidriges gefunden werden und auch in dem Ausspruche, der diesfällige Kampf sei den Deutschen aufgezwungen worden, liegt nur der Ausdruck einer Ansicht.

Es wurden also nach keiner Richtung hin die Grenzen der freien Meinungsäußerung überschritten und ist demgemäß der Beschwerde stattzugeben.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 20. Januar 1899, Z. 11.)

Der Peterspfennig bildet gleich anderen zur kirchlichen Verwendung bestimmten Opfergaben (oblationes) einen Gebrauch der katholischen Kirche, der durch § 303 St.=G. geschützt ist.

Eine Anzahl junger Leute, worunter Alexander V., besuchte gelegentlich eines Ausfluges die Ortskirche in P., in welcher ein mit der Aufschrift „Für den heil. Vater" versehener Sammelkasten zur Aufnahme des Peterspfennigs angebracht war. V. ließ sich die Bedeutung dieser Aufschrift erklären, warf aber statt des Beitrages einen unfläthigen Gegenstand in den Kasten und rühmte sich dieser That unter den Gefährten. Wegen dieses Verhaltens vor dem Kreisgericht in Rovigno belangt, wurde V. mit Urtheil vom 6. October 1897, Z. 3626, des im § 303 St.=G. bezeichneten Vergehens schuldig erkannt.

Der Angeklagte ergriff wegen des Schuldspruches das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Der k. k. Cassationshof fand jedoch die Beschwerde mit Entscheidung vom 21. Jänner 1898, Z. 14.449, zu verwerfen.

Gründe: Die auf den Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 9a St.=P.=O. gestützte Beschwerde des Alexander V. bestreitet, daß der Thatbestand einer strafbaren Handlung vorliege, weil der Peterspfennig keine Einrichtung der römisch=katholischen Kirche ist, und weil die dem Nichtigkeitswerber als Vergehen nach § 303 St.=G. zur Last gelegte That nicht öffentlich oder vor mehreren Leuten geschah, indem die beiden Kirchenkämmerer vom Geistlichen Don G. lediglich zur Constatirung des Inhaltes des Sammelkastens herbeigerufen wurden. Nachdem der Gerichtshof in unanfechtbarer Weise festgestellt hat, Angeklagter habe in der Absicht gehandelt, den Papst in dessen Stellung als oberstes Haupt der römisch=katholischen Kirche zu verspotten und herabzuwürdigen, so enthält der erste Beschwerdegrund eine nach den §§ 258 und 288 St.=P.=O. unzulässige Bestreitung thatsächlicher Momente. Allein davon abgesehen, ist der Peterspfennig eine zu kirchlichen Zwecken gemachte Gabe und bildet wie andere Oblationen einen kirchlichen Gebrauch, dessen Schutz vor Hohn oder Herabwürdigung jede anerkannte Religionsgenossenschaft im Rahmen des § 303 St.=G. erwarten kann und darf. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß der dem Träger des Primates gewidmete Opferbrauch dieses Schutzes in noch höherem Maße würdig ist, da er zur Aufrechthaltung des Ansehens und Glanzes des Primates, daher in eminenter Weise zu kirchlichen Zwecken dient. Aber auch der zweite Beschwerdegrund ist unstichhältig, weil die Handlung in einer Kirche, also an einem allgemein zugänglichen und öffentlichen Orte und unter Umständen verübt wurde, wo deren Wahrnehmung durch andere Personen unbeschränkt möglich war. In einem solchen Falle kommt der Umstand, ob die Wahrnehmung auch thatsächlich erfolgt sei, nicht weiter in Betracht. Im concreten Falle darf aber auch nicht übersehen werden, daß die unfläthige Gabe im Opferstock blieb, weßhalb sich der Thäter dessen bewußt sein mußte, daß seine That spätestens bei Eröffnung des Opferstockes bekannt und derselben dadurch die Verbreitung in die Oeffentlichkeit gebahnt werden wird. Uebrigens hat ihr der Angeklagte selbst durch sein nachfolgendes Benehmen den Charakter der Oeffentlichkeit gegeben, da er dieselbe in einer bald mehr, bald weniger deutlichen Weise weiter erzählte. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Alexander V. mußte demnach als unbegründet verworfen werden.

Notiz.

(„Die Nationalität als Rechtsbegriff.") Ueber dieses Thema hielt in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 22. Februar 1899 der Docent Dr. Rudolph v. Herrnritt einen Vortrag. Derselbe führte, wie wir aus dem Berichte der „Gerichtszeitung" entnehmen, aus, der Begriff „Nationalität", „Nation" gehöre zu den bestrittensten. Während der Franzose darunter die Gesammtheit der durch die Staatsgewalt vereinigten Personen verstehe, gebrauche der Deutsche für die politische Gemeinschaft den Ausdruck „Volk" und wende den Ausdruck „Nation" auf culturell meist durch dieselbe Sprache verbundene Personengemeinschaften ohne Rücksicht auf die Staatsgrenze an. Ebenso unbestimmt sei die Ausdrucksweise der

Gesetzgebung. Die Wissenschaft, namentlich die Sociologie und Politik, habe sich, wie z. B. Manzini, Eötvös, Kautsky, Ferrari, von der älteren Anschauung, welche das Wesen des nationalen Verbandes vorzüglich in der Gemeinschaft der Abstammung und physischen Eigenthümlichkeiten sah, losgemacht und lege das Hauptgewicht auf den culturellen Verband, welchen namentlich die Gemeinsamkeit der geschichtlichen Schicksale, Ueberzeugungen, der socialen und wirthschaftlichen Interessen unter dem Einflusse des staatlichen Zusammenlebens zwischen einer Menschenmenge erzeuge. Die Rechtswissenschaft stand der Frage ziemlich gleichgiltig gegenüber, bis der moderne Verfassungsstaat unter die constitutionellen Freiheitsrechte auch die Pflege und Wahrung der Nationalität aufgenommen und so die Nationalität zu einem Rechtsinstitute gemacht habe. Der sociologische Begriff der Nationalität sei jedoch für die Rechtsordnung unbrauchbar; einerseits darum, weil er von jeder staatlichen Grenze absehe, während doch das Recht seine Quelle im Staate habe, dann weil derselbe auf gewisse innerliche Momente, als gemeinsame Anschauung, Ueberzeugung, Bestrebungen, das Hauptgewicht lege, das Recht es aber nur mit den Aeußerungen des Seelenlebens zu thun habe. Redner gibt nun, um einen für die Rechtsordnung brauchbaren Begriff der Nationalität zu construiren, eine kurze Darstellung des nationalen Lebens in den verschiedenen Typen der Staaten, nämlich in dem von einer einzigen Nation bewohnten „Nationalstaate", z. B. Frankreich, Italien, woselbst wegen Mangels eines Gegensatzes nationaler Interessen ein Nationalitätsrecht nicht möglich sei. Im Gegensatze dazu könne sich ein Nationalitätsrecht in den national gemischten Staaten entwickeln, und zwar verschieden in den von einer Hauptnation bewohnten Staaten, z. B. Preußen, Ungarn, woselbst die herrschende Nation ihre Sprache zur gesetzlichen Staatssprache mache und das nationale Leben der Minoritäten auf das Mindermaß zu beschränken suche, dann in den „Nationalitätenstaaten", z. B. Oesterreich, Belgien, Schweiz, welche auf dem Princip der nationalen Freiheit und Gleichheit beruhen und wo gewissen Nationalitäten nur vermöge ihrer höheren culturellen Bedeutung oder, so weit es die staatliche Einheit unbedingt erheische, ein factischer Vorzug zufalle (z. B. die deutsche Sprache der Reichsgesetze und der Centralverwaltung in Oesterreich). Hieraus folgert Redner, daß sich der Rechtsbegriff der Nationalität nur auf gewisse Gruppen innerhalb der Staatsbevölkerung, nach Artikel 19 der österreichischen Staatsgrundgesetze auf die „Volksstämme des Staates", beziehen könne: „Die Nationalität als Rechtsbegriff", sagt Redner, „ist also die Eigenschaft der Zugehörigkeit zu einer sprachlich unterschiedenen Gruppe innerhalb der Staatsbevölkerung, die Nationalitätenfrage vom rechtlichen Standpunkte eine Sprachenfrage." In diesem Sinne fassen auch die belgische und die schweizerische Gesetzgebung die Nationalität auf, indem sie nur den Gebrauch der im Lande üblichen Sprachen rechtlich schützen, während die österreichische Gesetzgebung (Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes) darüber hinaus in unklarer Weise neben der Sprache auch noch die sonstigen nationalen Eigenthümlichkeiten zu schützen suche. Bei der praktischen Anwendung des Nationalitätsbegriffes in Oesterreich hebt Dr. v. Herrnritt als hauptsächlichen Mangel hervor, daß dort, wo es nach dem Gesetze auf die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einem Volksstamme ankommt, zum Beispiel beim Verkehre mit den Behörden in Böhmen und Mähren, bei Errichtung von Minoritätsschulen, diese Zugehörigkeit, lediglich nach der Erklärung der Partei beurtheilt werde, wodurch die Verwirklichung nationaler Interessen in der Verwaltung lediglich in die Willkür der Einzelnen gelegt und der nationalen Agitation Thür und Thor geöffnet werde. Eine Remedur würde, nach Ansicht des Redners, durch die Aufnahme der Nationalität neben der Umgangssprache unter den durch die Volkszählung festzustellenden Thatsachen gelegen sein, wodurch die nationale Zugehörigkeit für einen längeren Zeitraum von vornherein festgestellt würde, die einzelnen Verwaltungsmaßregeln zur Verwirklichung nationaler Interessen der Agitation entzogen und dem thatsächlichen nationalen Besitzstande der Volksstämme angepaßt würden. Redner schließt seine Ausführungen mit der Hoffnung, daß es gelingen werde, allmählich mehr Klarheit in die rechtliche Ordnung des nationalen Lebens in Oesterreich zu bringen, damit an Stelle des bitteren Epigrammes Grillparzers: „Humanität — Nationalität — Bestialität", der im Thronbesteigungs-Manifeste unseres Kaisers ausgesprochene Wunsch in Erfüllung gehe, daß unser Vaterland ein geräumiges Wohnhaus für die in demselben vereinten Stämme verschiedener Zunge werde.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Director der böhmischen Landescasse Hermann Seifarth das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Secretären im Handelsministerium Dr. Friedrich Ritter Wagner v. Jauregg zum Sectionsrathe ernannt und dem Ministerial-Secretär in diesem Ministerium Karl Ritter Pelz v. Felinau den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Baurath des Staatsbaudienstes in Tirol und Vorarlberg Constantin Pesta zum Oberbaurathe extra statum ernannt.

Se. Majestät haben dem Postrathe Anton Basl der Post- und Telegraphen-Centralleitung im Handelsministerium und dem Postrathe Franz Pröckl in Prag den Titel und Charakter eines Oberpostrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberwardein des Hauptmünzamtes Josef Heckle den Titel und Charakter eines Bergrathes, dem Goldscheidungs-Controlor August Paulovich und dem Zeugschaffer Anton Urschütz den Titel und Charakter eines Oberwardeins verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrathe und Vorstande der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien Wilhelm Bradel anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Dem Vorstande der Direction der Staatsschuld Hofrathe Dr. Peter Gregurz wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben.

Se. Majestät haben dem Landesregierungsrathe Ferdinand Syrzistie anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Prag Ferdinand Černy anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Rechnungsdirectors verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrathe im Handelsministerium Johann Worel anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Director des Tabakverschleiß-Magazins in Lemberg Alexander Köller anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Redacteur des Telegraphen-Correspondenz-Bureaus Ludwig Pollak, sowie dem in diesem Bureau in Verwendung stehenden Dr. Hippolyt Tauschinski den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzcommissär der Generaldirection der Tabakregie Anton Dasatiel anläßlich der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzsecretärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Directions-Adjuncten im Ministerium des Innern Emil Lachowicz anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur Adolf Swetz zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Johan Sieß zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Nieder-Oesterreich ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Officiale Alois Trinks und August Lukas zu Hilfsämter-Directions-Adjuncten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Ingenieur der Dicasterialgebäude-Direction in Wien Josef Žužek zum Oberingenieur ernannt.

Der Finanzminister hat im Status der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters die Evidenzhaltungs-Oberprocuratore 2. Classe Johann Markovic, Johann Gruber, Franz Guth, Gustav Putze, Vincenz Addobati, Hieronymus Matulovich, Franz Josef Sykora, Michael Bauer, Franz Talaferer, Gustav Jaitner, Alois Ivancich, Friedrich Drapal, Josef Jahelka, Jakob Luzzatto, Ludwig Lipski, Josef Frengl, Rudolf Wiedemann, Franz Vesel, Anton Bellan, Franz Šura, Anton Hlousek, Josef Ličká, Adolf Skoda, Alexander Lach, Josef Blažek und Eduard Kollmann zu Evidenzhaltungs-Obergeometern 1. Classe in der VIII. Rangsclasse ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuer-Inspectoren Dr. Karl Dietrich und Dr. Rudolf Wohlfarth zu Steuer-Oberinspectoren im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Karl Wencais und den Hauptsteueramts-Controlor Johann Skusek zu Hauptsteuereinnehmern und den Steuereinnehmer Otto Grebenc zum Hauptsteueramts-Controlor für den Dienstbereich der Finanz-Direction in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat den Lottoamts-Archivar Anton Přibill in Graz zum Lottoamts- und Cassacontrolor daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Concipisten der Finanzprocuratur in Prag Dr. Josef Laichter zum Finanzprocuraturs-Adjuncten ad personam ernannt.

Erledigungen.

Hauptcassierstelle in der VIII. Rangsclasse beim Haupt-Punzirungsamte in Wien bis 22. März 1899. (Amtsblatt Nr. 49.)

Hilfsämterdirections-Adjunctenstelle mit dem Titel eines Hilfsämter-Directors in der IX. Rangsclasse, eventuell Officialstelle in der X. und Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der steiermärkischen Statthalterei bis 30. M rz 1899. (Amtsblatt Nr. 51.)

Deutscher Juristentag.

Ich beehre mich, den in Oesterreich-Ungarn domicilirenden P. T. Mitgliedern des Deutschen Juristentages zur gefälligen Kenntniß zu bringen, daß die Einziehung der Jahresbeiträge per 6 Mark = 3 fl. 60 kr. öst. Währ., sage drei Gulden 60 Kreuzer öst. Währ. pro 1899, wie in den vorausgegangenen Jahren, in Wien durch einen besonderen Boten und außerhalb Wiens mittelst Postauftrag stattfinden wird.

Der IV. Band der Verhandlungen des zu Posen in Preußen abgehaltenen XXIV. Deutschen Juristentages wird den geehrten Herren Mitgliedern unter Einem zugehen.

Wien, 22. Februar 1899.

Dr. Richard Schlesinger,
Hof- und Gerichts-Advocat in Wien,
I., Fleischmarkt 1,
als Vorstand des Wiener Bureaus des Deutschen Juristentages.

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 9 und 10 der Erkenntnisse, finanz. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.